

Lehrerfortbildung

Urheberrecht

mit dem

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG

Medienzentrum Offenbach

Referentin: Rechtsanwältin Antonia Dufeu LL.M.

Aktuelles Urheberrecht

§ 7 UrhG

Urheber ist Schöpfer des Werkes

§ 2 UrhG

I Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft, und Kunst gehören insbesondere :

1. [...] Computerprogramme
2. – 7. [...]

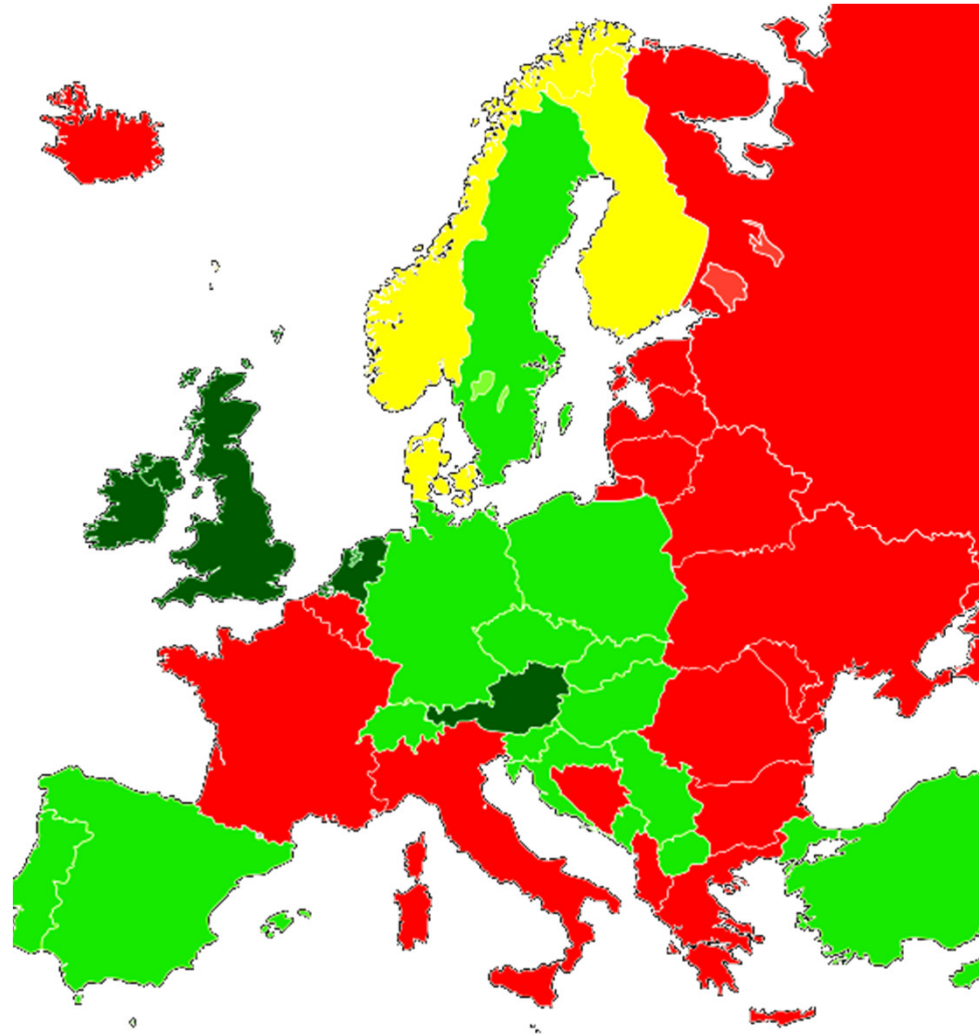
II Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen.**

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall : Lehrerin B ist Eigentümerin eines im Jahre 1999 erbauten Hauses auf der Insel Sylt. Es handelt sich um ein sehr auffälliges Architektenhaus.
Max und Moritz möchten für ihre TV-AG mit einer Großaufnahme die von der Straße aus einsehbare Frontansicht des Hauses aufnehmen. Die Aufnahme und Veröffentlichung des Filmes erfolgten ohne Zustimmung von B. Ist das Vorgehen zulässig?

§ 59 UrhG Panoramafreiheit

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

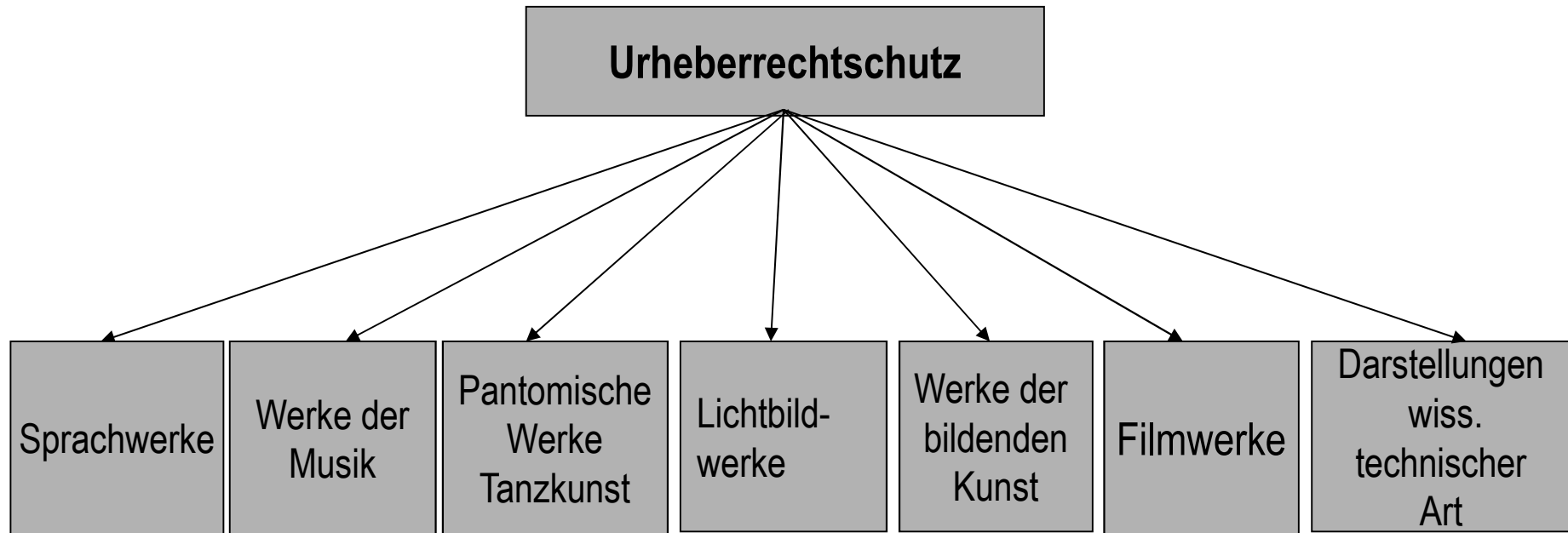


Quelle: Wikipedia

Grundsatz:

Die Nutzung , Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines geschützten Werkes steht **allein dem Urheber** zu und ist ohne eine **ausdrückliche Genehmigung nicht erlaubt**

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Urheber überträgt ausschließliches
Nutzungsrecht

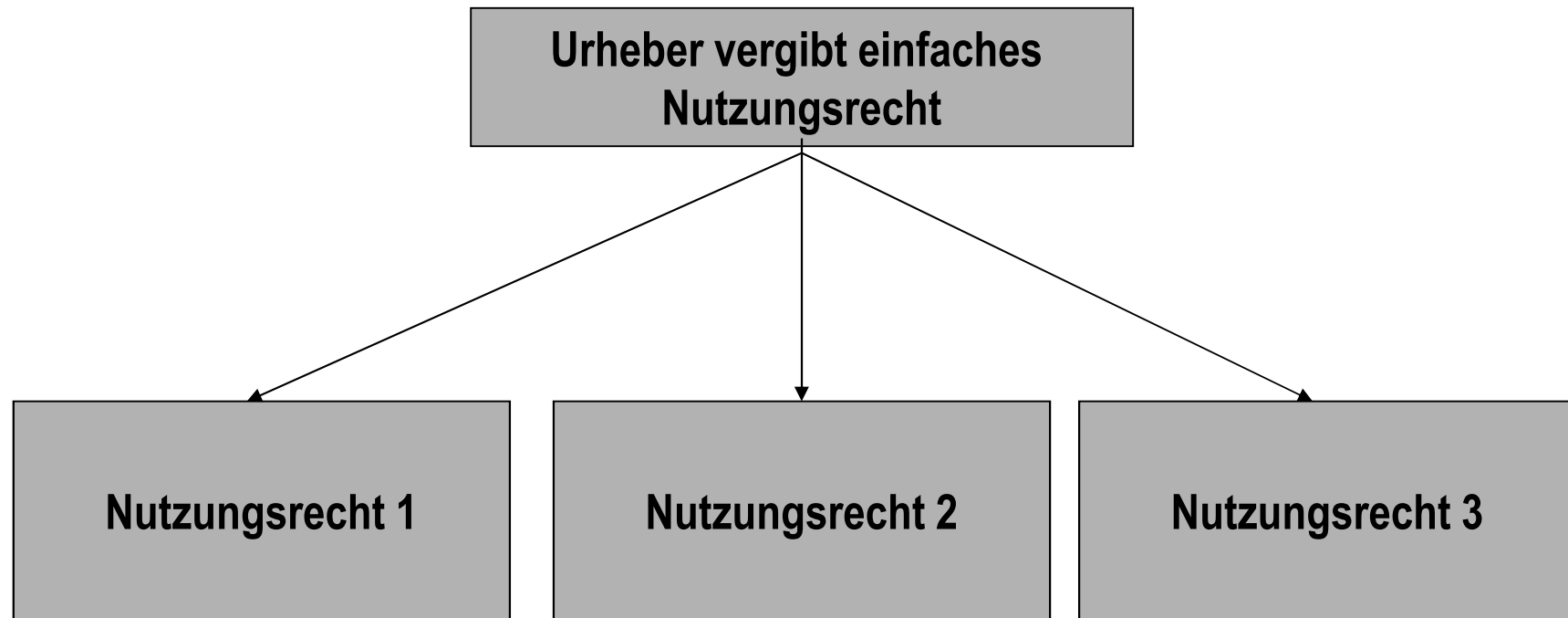


Alleiniges Nutzungsrecht
(z.B. Auftragswerk)

Folge:

- Urheber kann Werk nicht mehr selber nutzen
- Er kann auch keinem Dritten NutzungsR einräumen

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Folge:

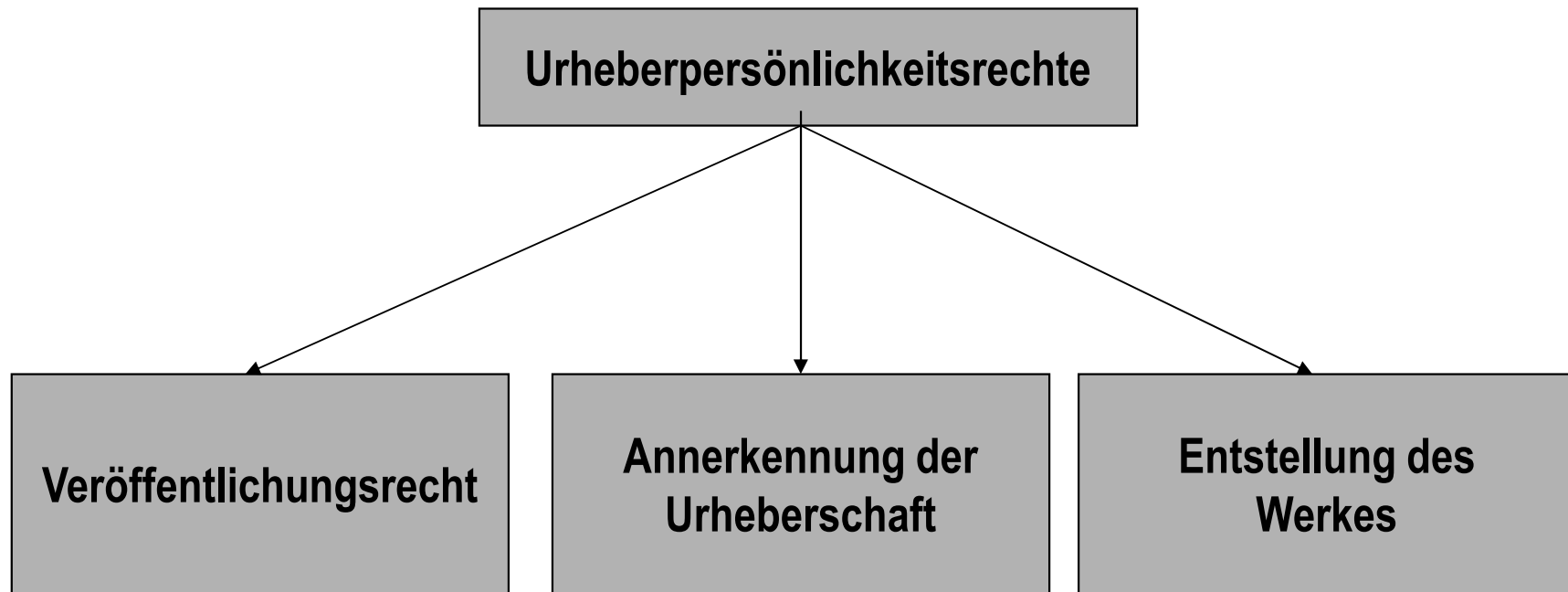
- Urheber kann Werk weiterhin selber nutzen
- Die Berechtigten haben kein Recht auf Weitergabe
- Er kann auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen

Werke von Schülern

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A kündigt in einer 12. Klasse die Veröffentlichung von Texten, die im Rahmen des Deutschunterrichts entstanden sind, auf der Schulhomepage an. Die Schülerinnen und Schüler sind allesamt volljährig. Niemand widerspricht der Veröffentlichung. Kann er nun von einer Übertragung der Nutzungsrechte ausgehen?

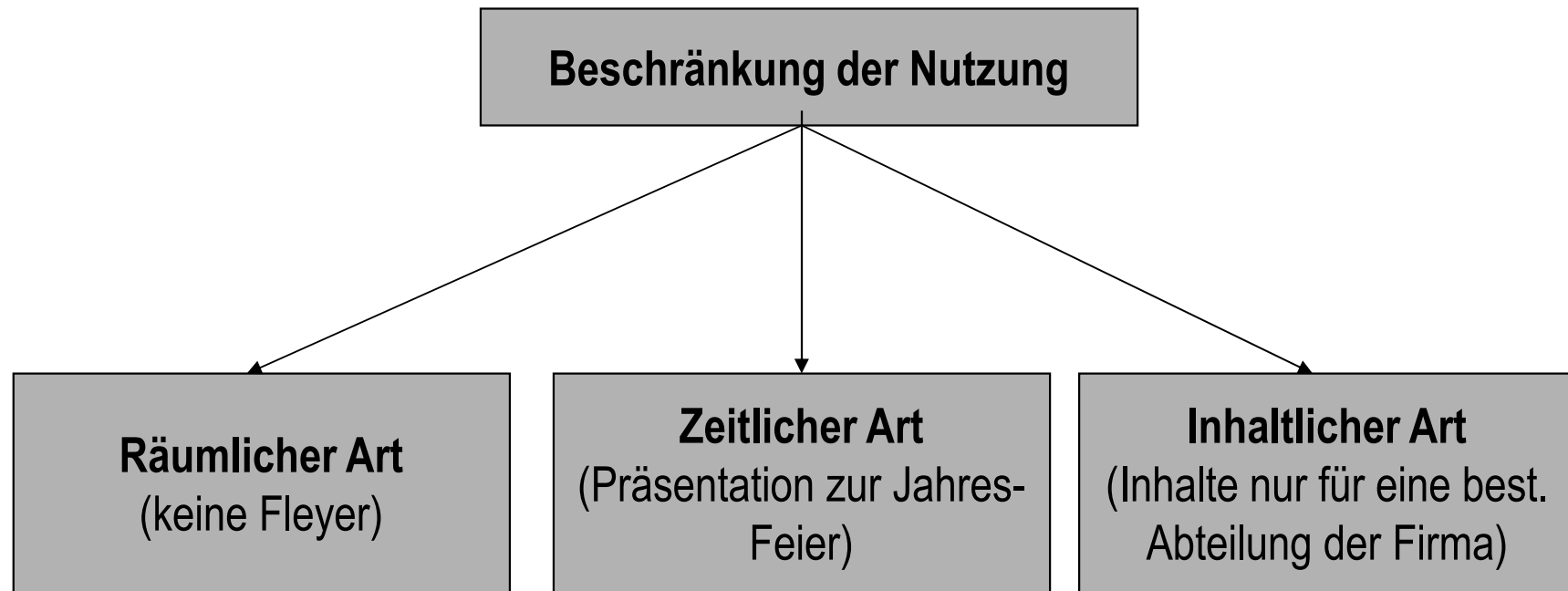
Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



**Pauschale Einwilligung der Eltern
bereits bei der Einschulung?**

Anforderungen an die Einwilligung

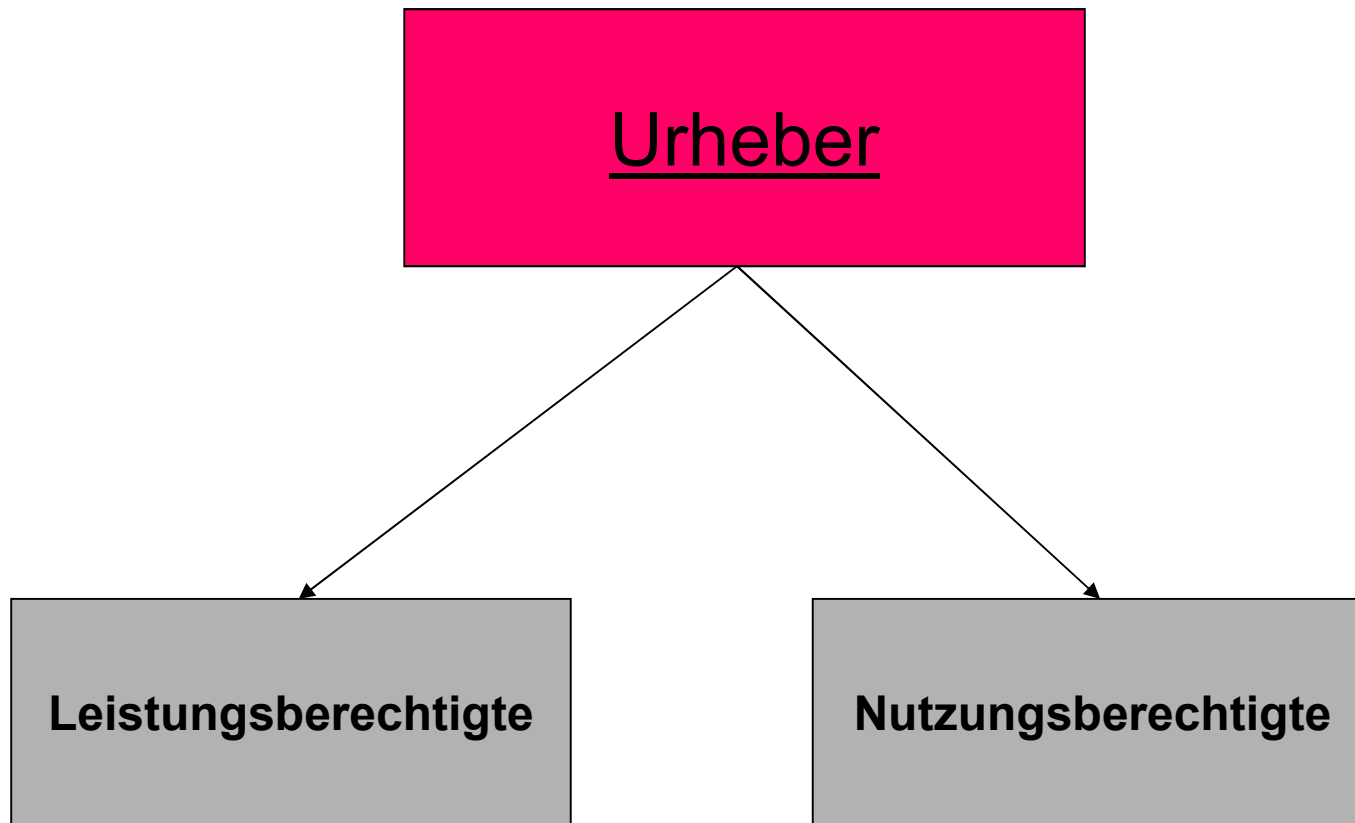
Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A möchte einen Podcast produzieren. Er verwendet ausschließlich eigene Inhalte. Schülerinnen und Schüler sollen verschiedene Stimmen darstellen. Das Ganze soll auf der Schulhomepage veröffentlicht werden. Was muss er beachten?

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Werke von Lehrkräften

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: IT-Lehrerin B hat während des Unterrichts mit der IT-Ausstattung der Schule eine Webpage erstellt um die Vorgehensweise den Schülern zu veranschaulichen. Die Seite ist sehr gelungen und sie überlegt, ob sie sie anderweitig verkaufen kann. Hat sie möglicherweise bereits der Schule Nutzungsrechte eingeräumt?

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrerin L erstellt für den Unterricht in ihrer Klasse Unterrichtsmaterialien. Ihr Schulleiter ist hiervon so begeistert, dass er diese Materialien nun auch anderen Klassen zukommen lassen will. Ist dies auch ohne Einwilligung von L zulässig?

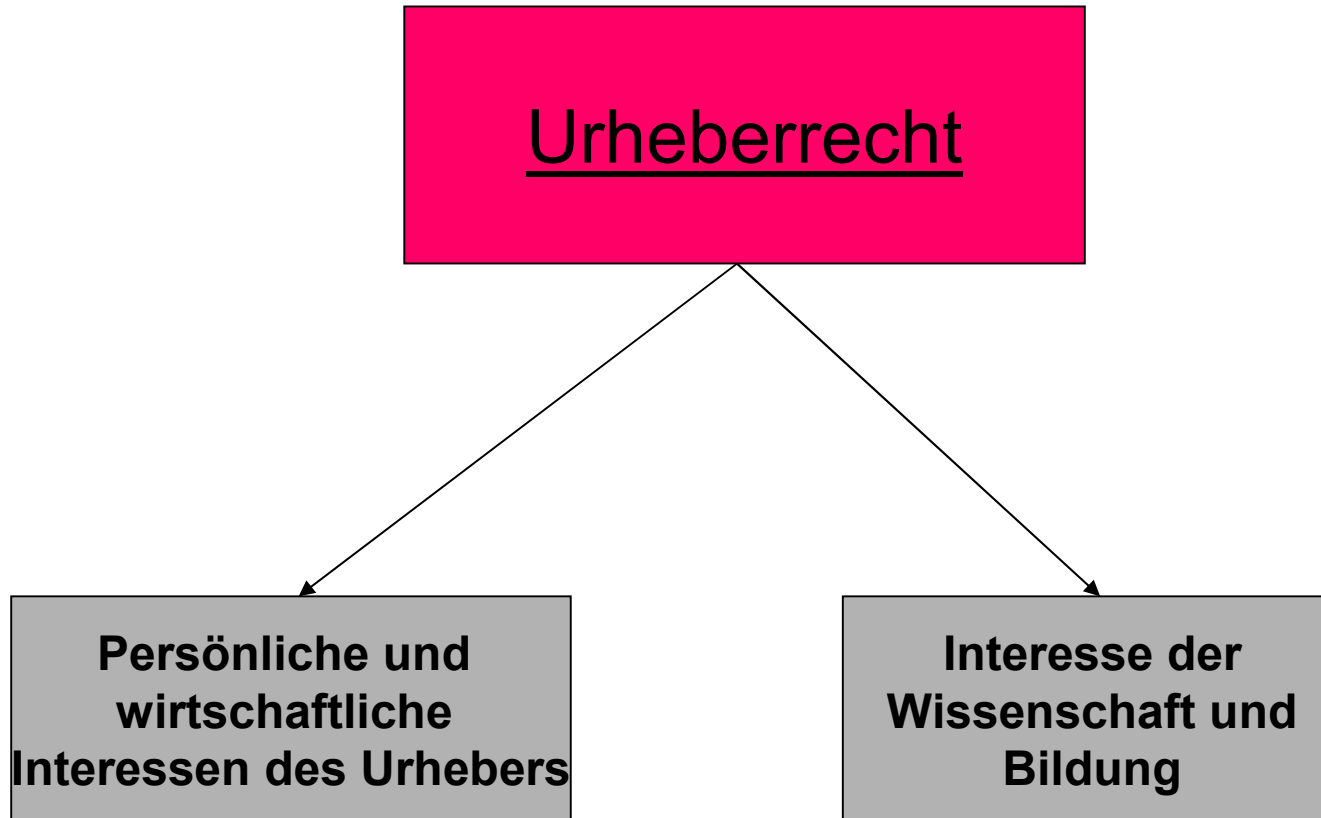
§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen UrhG

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts (= des Urheberrechts) sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem **Inhalt oder dem Wesen** des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

§ 31 Abs. 5 UrhG Einräumung weiterer Nutzungsrechte

Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck**, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



§ 47 UrhG

Aufzeichnungen von Schulfunksendungen für den Unterricht

Filme im Unterricht

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A möchte mit seiner Klasse am letzten Schultag vor den Sommerferien einen erst kürzlich auf DVD erschienen Film anschauen. Den Film hat er sich zuvor privat gekauft. Ist sein Verhalten zulässig?

§ 15 Allgemeines

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Wiedergabe ist **öffentlich**, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der **nicht** mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch **persönliche Beziehungen** verbunden ist.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Schüler S hat einen aktuellen Film auf Kino.to geschaut. Als er nun erfährt, dass die Seite von der Kriminalpolizei geschlossen wurde, befürchtet er, auch er könne ins Visier der Ermittlungsbehörden geraten. Hat er sich durch das Streamen von Filmen strafbar gemacht?

Streamen von Filmen auf illegalen Plattformen

```
graph TD; A[Streamen von Filmen auf illegalen Plattformen] --> B[1. Meinung: Streaming = Fernsehen]; A --> C[2. Meinung: Zwischenspeichern = Download];
```

**1. Meinung:
Streaming = Fernsehen**

**2. Meinung:
Zwischenspeichern
=
Download**

Filme aus dem Internet

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A zeigt ein YouTube Video von einem Schulbuchverlag via Internet in seiner Klasse. Ist das zulässig? Kann er dieses Video auch auf dem USB-Stick speichern und über den Beamer zeigen?

§ 48 UrhG Öffentliche Reden

§ 49 UrhG Nachrichten

§ 50 UrhG Tagesereignisse

§ 51 UrhG Zitat

gemeinfreie Werke:

= Urteile, Amtsblätter, Gesetze, Richtlinien, etc

= alle anderen Werke 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

**Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen
Erfordernisse der Wissensgesellschaft**

trat am 1.3.2018 in Kraft

(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Soll das Urheberrecht **vereinheitlichen, zusammenfassen und neu regeln**

Ziele der Reform

- Die **erlaubnisfreie** Nutzungen für Bildung und Wissenschaft wird neu geordnet, konsolidiert und vereinfacht, um ihre Auffindbarkeit und Verständlichkeit für unterschiedlichste Anwender zu verbessern.
- **Erlaubnistatbestände** werden geschaffen, um insbesondere die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen.
- Den berechtigten **Interessen** der Rechtsinhaber wird Rechnung getragen. Wissenschaftlichen Autoren und der Fachverlage, sind gesetzlich erlaubte Nutzungen regelmäßig angemessen zu **vergüten**.

§ 60a Abs. 1 und 2 UrhG

Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

§ 60 a Abs. 1 UrhG

- Zur **Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen dürfen
- zu **nicht kommerziellen Zwecken**
- bis zu **15 Prozent**
- eines **veröffentlichten Werkes**
- **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht** und in sonstiger Weise **öffentlich wiedergegeben** werden. Das gilt
- für **Lehrende und Teilnehmer** der jeweiligen Veranstaltung,
- für **Lehrende und Prüfer** an derselben Bildungseinrichtung sowie
- für **Dritte**, soweit dies der **Präsentation des Unterrichts**, von **Unterrichts- oder Lernergebnissen** an der Bildungseinrichtung dient.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall:Lehrer A kopierte mehrer Seiten aus einem Roman und möchte dies für seinen Deutschunterricht verwenden. Ist das zulässig?

§ 60 a Abs. 1 UrhG

- Zur **Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen dürfen
- zu **nicht kommerziellen Zwecken**
- bis zu **15 Prozent**
- eines **veröffentlichten Werkes**
- **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht** und in sonstiger Weise **öffentlich wiedergegeben** werden. Das gilt
- für **Lehrende und Teilnehmer** der jeweiligen Veranstaltung,
- für **Lehrende und Prüfer** an derselben Bildungseinrichtung sowie
- für **Dritte**, soweit dies der **Präsentation des Unterrichts**, von **Unterrichts- oder Lernergebnissen** an der Bildungseinrichtung dient.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Musiklehrer A möchte ein Musical mit dem Schulchor und der Theatergruppe aufführen. Zu dem Konzert werden Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sowie auch die Eltern und Angehörige der Schülerinnen und Schüler eingeladen, der Eintritt ist kostenlos. Kann A das Schulkonzert veranstalten, ohne dass er von der GEMA Aufführungsrechte erwerben muss?

§ 60 a Abs. 1 UrhG

- Zur **Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen dürfen
- zu **nicht kommerziellen Zwecken**
- bis zu **15 Prozent**
- eines **veröffentlichten Werkes**
- **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht** und in sonstiger Weise **öffentlich wiedergegeben** werden
- für **Lehrende und Teilnehmer** der jeweiligen Veranstaltung,
- für **Lehrende und Prüfer** an derselben Bildungseinrichtung sowie
- für **Dritte**, soweit dies der **Präsentation des Unterrichts**, von **Unterrichts- oder Lernergebnissen** an der Bildungseinrichtung dient.

Veranstaltungen sind vergütungsfrei, wenn

- sie keinem Erwerbszweck dienen,
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
- keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

**Rahmenvertrag Gema PV / ST 1
(Vertragspartner: Schulträger)**



**Ermöglicht begrenztes Musikhören im Rahmen von
Schulveranstaltungen**

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall:Lehrer A kopiert mehrere aus einem **Schulbuch** und möchte dies für seinen Unterricht verwenden. Ist das zulässig?

§ 60a Abs. 3 UrhG

(3) **Nicht** nach den Absätzen 1 und 2 **erlaubt** sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **Werkes, das ausschließlich für den Unterricht** an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Kopieren an Schulen

Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG und 52a UrhG zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Lehrkräfte dürfen kopieren:

1. bis zu **15%** eines jeden Werkes, jedoch **maximal 20** Seiten. Das gilt für alle Werke, d.h. auch für **Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher**.
2. ganze Werke von geringem Umfang (mit **Ausnahme von Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien**).

Vollständig kopiert werden dürfen danach:

1. **Musikeditionen** mit maximal 6 Seiten,
2. sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie
3. Werke von geringem Umfang: Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Einschränkung: pro Werk und Schuljahr und Schulklasse

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A möchte eine Musikedition, die 6 Seiten umfasst, für seinen Unterricht kopieren, geht das?

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Lehrkräfte dürfen kopieren:

1. bis zu **15%** eines jeden Werkes, jedoch **maximal 20** Seiten. Das gilt für alle Werke, d.h. auch für **Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher**.
2. ganze Werke von geringem Umfang (mit **Ausnahme von Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien**).

Vollständig kopiert werden dürfen danach:

1. **Musikeditionen** mit maximal 6 Seiten,
2. sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie
3. Werke von geringem Umfang: Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Einschränkung: pro Werk und Schuljahr und Schulklasse

Bedingungen für das analoge und digitale Kopieren für den Unterricht

- zur Veranschaulichung des Unterrichts
- in der erforderlichen Anzahl (Klassenstärke)
- zu diesem Zweck geboten
- Quellenangabe (Autor, Titel, Verlag, Jahr)
- digitale Kopien von Werken für den Unterrichtsgebrauch und von Noten nur aus Werken, die ab 2005 erschienen sind

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrerin A möchte für ihren Erdkundeunterricht Ausschnitte von Landkarten aus dem Schulatlas verwenden. Darf sie dies ohne Genehmigung?

§ 60a Abs. 2 UrhG Unterricht und Lehre

(1) ...

(2) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, **sonstige Werke geringen Umfangs** und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer L möchte Kopien aus Schulbüchern, die 15% des Werkes überschreiten mit dem Beamer an die Wand projizieren. Darf er das?

§ 44a UrhG Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig [...] sind [...] und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler
2. oder eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

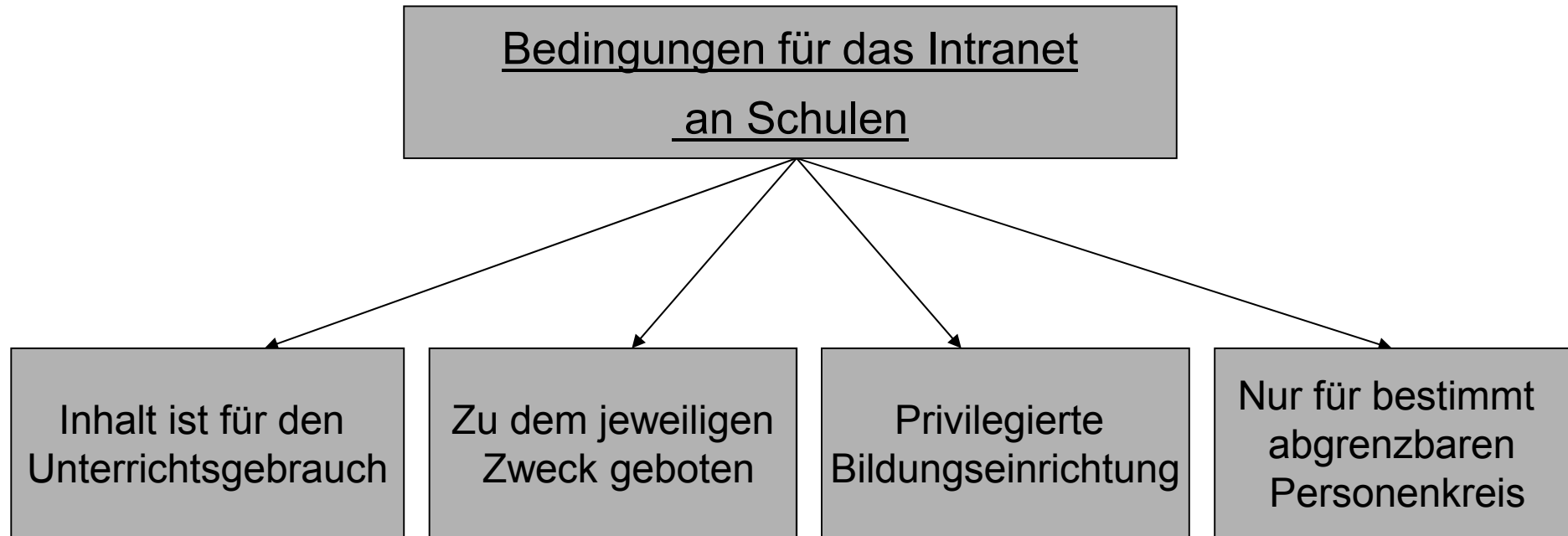
Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A möchte in einem fächerverbindenden Projekt (Französisch und Geschichte) fremde Texte und Bilder der französischen Revolution aus dem Internet recherchieren und multimedial aufbereiten. Die Ergebnisse sollen für die gesamte Schule in das **Intranet** der Schule eingestellt werden. Das Passwort für das Intranet ist den Schülern und Lehrern aller Klassen bekannt. Wie ist dies rechtlich zu beurteilen?

§ 60 a Abs. 1 UrhG

- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen
 - zu nicht kommerziellen Zwecken
 - bis zu 15 Prozent
 - eines veröffentlichten Werkes
 - vervielfältigt, verbreitet, **öffentlich zugänglich gemacht** und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
 - für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 - für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 - für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

**Kleine Teile eines Werkes
(analog und digital)**

- max. 15% bzw.
- nicht mehr als 20 Seiten

**Werke von
geringem Umfang**

- Druckwerk mit max. 25 Seiten
- Musikedition mit max. 6 Seiten
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

Zu beachten sind allerdings die folgenden Einschränkungen:

1. Es muss auf den Kopien stets die **Quelle** angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
2. Aus jedem Werk darf pro **Schuljahr** und **Klasse** nur höchstens in dem oben beschriebenen Umfang kopiert werden.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A entwirft interaktives Unterrichtsmaterial für das Whiteboard. Dabei verwendet er unter anderem digitale Kopiervorlagen aus einem Schulbuch. Am Ende sind die Kopiervorlagen so stark verändert, dass sie kaum noch wieder zuerkennen sind. Darf er das Material abspeichern und an die Schüler verschicken?

§ 23 UrhG zulässige Bearbeitung eines Werkes

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer A übernimmt einzelne Textpassagen die 15% des Werkes überschreiten aus einem Lehrbuch und verwendet diese zur Unterstützung seiner Unterrichtsmaterialien. Unter welchen Umständen wäre dies zulässig?

§ 51 UrhG Zitat

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den **besonderen Zweck** gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Voraussetzung für korrektes Zitat

Einbindung in den eigenen Text führt zu einem eigenständigen Werk

- Eigenleistung steht im Vordergrund
- Eigenanteil hat Schöpfungshöhe
- Angemessener Umfang darf nicht überschritten werden

Zitat steht in Beziehung zum Werk

- Beleg (Quellenangabe)
- inhaltliche Auseinandersetzung
- Fortentwicklung durch eigene Gedanken

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Schüler A fragt, ob er die vom Lehrer zur Verfügung gestellten Materialien (unter anderem zulässige Digitalisate von Lehrbüchern) für eine Präsentation vervielfältigen und auf seine private Homepage stellen kann.

Schüler dürfen die von Lehrkräften zur Verfügung gestellten Digitalisate von Unterrichtswerken

- ausdrucken
- aber weder in analoger noch digitaler Form weiterverbreiten

Die Privatkopie

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

- GEMA (www.gema.de) für Komponisten, Textdichter und Musikverleger
- VG Wort für Wissenschaftler, Literaten und Übersetzer
- VG Bild-Kunst für Designer, Fotografen und Bildagenturen
- VG Musikedition Verwertungsgesellschaft Musikedition
- VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
- GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
- VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
- GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrung von Filmaufführungsrechten mbH
- GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH

Schutzdauer des Urheberrechts

- § 64 70 Jahre nach Tod des Urhebers
- § 65 I 70 Jahre nach Tod des längstlebenden Miturhebers
- § 65 II 70 Jahre bei Filmwerken und ähnlich Werke
- § 66 70 Jahre nach Veröffentlichung oder nach Schaffung bei anonymen und pseudonymen Werken
- § 70 25 Jahre nach Erscheinung bei wissenschaftlichen Ausgaben
- § 71 25 Jahre nach Entdeckung oder Veröffentlichung bei nachgelassenen Werken
- § 72 50 Jahre nach Herstellung oder Erscheinen bei Lichtbilder

Open educational resources (OER) = freie Bildungsmaterialien

- Der Urheber muss genannt werden
- Das Werk darf nicht entstellt werden
- Evt. weitere Bedingungen

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

(CC) Creative Commons Lizenzbedingungen



cc by: Namensnennung



cc nd: Namensnennung keine Bearbeitung



cc nc: Namensnennung nicht kommerziell



cc nc nd: Namensnennung nicht kommerziell keine Bearbeitung



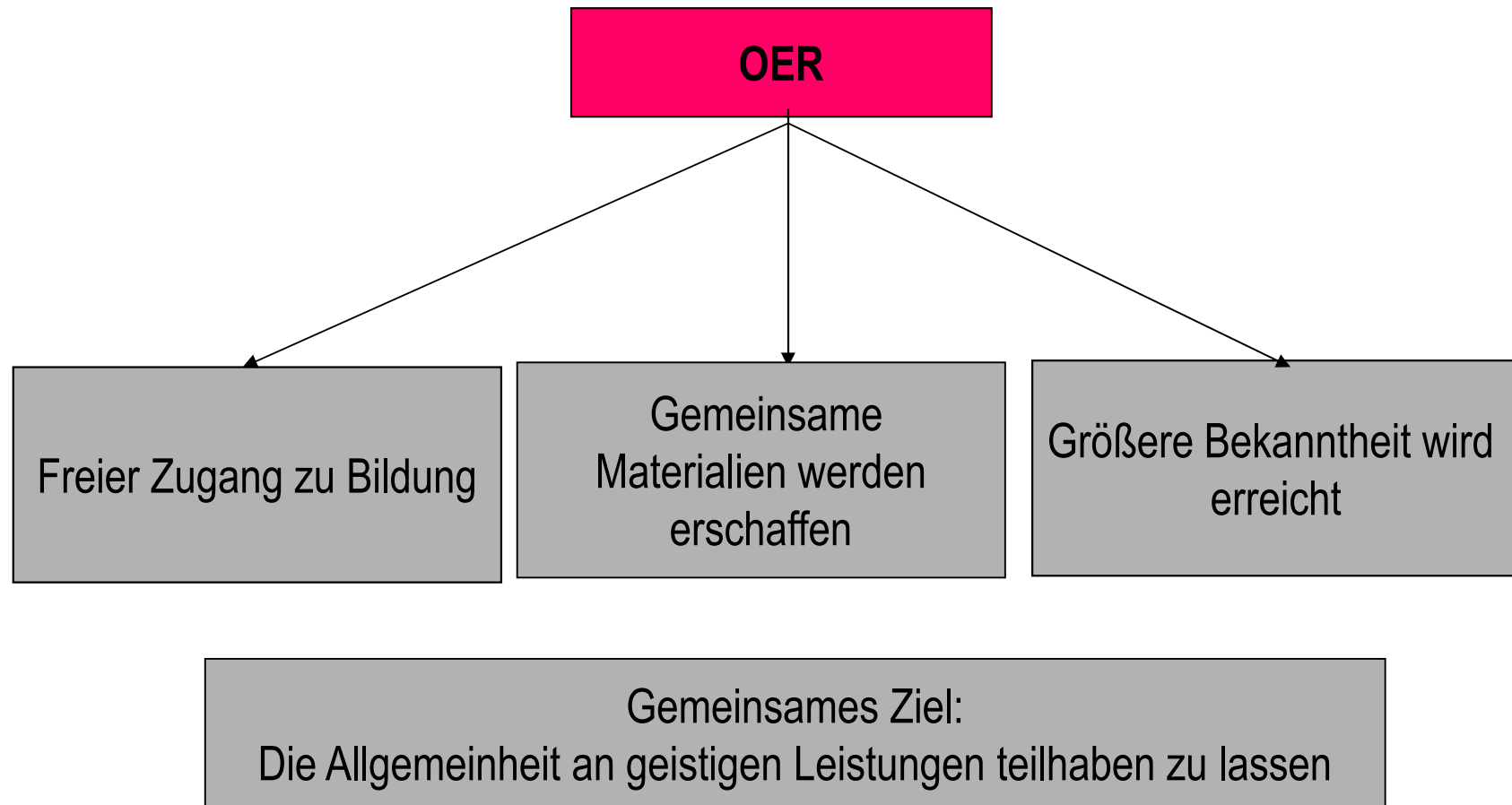
cc nc sa: Namensnennung nicht kommerziell Weitergabe unter gleichen Bedingungen



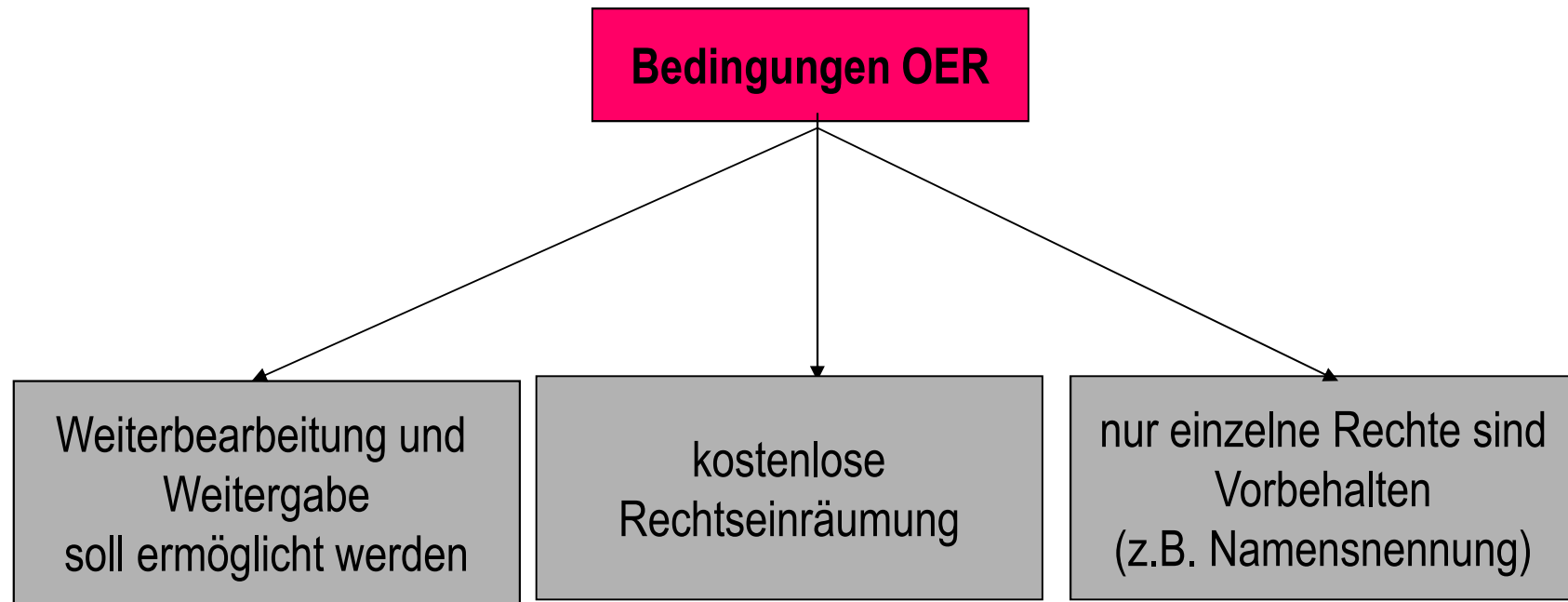
cc sa: Namensnennung Weitergabe unter gleichen Bedingungen

cc0: vollkommen freie Verwendung

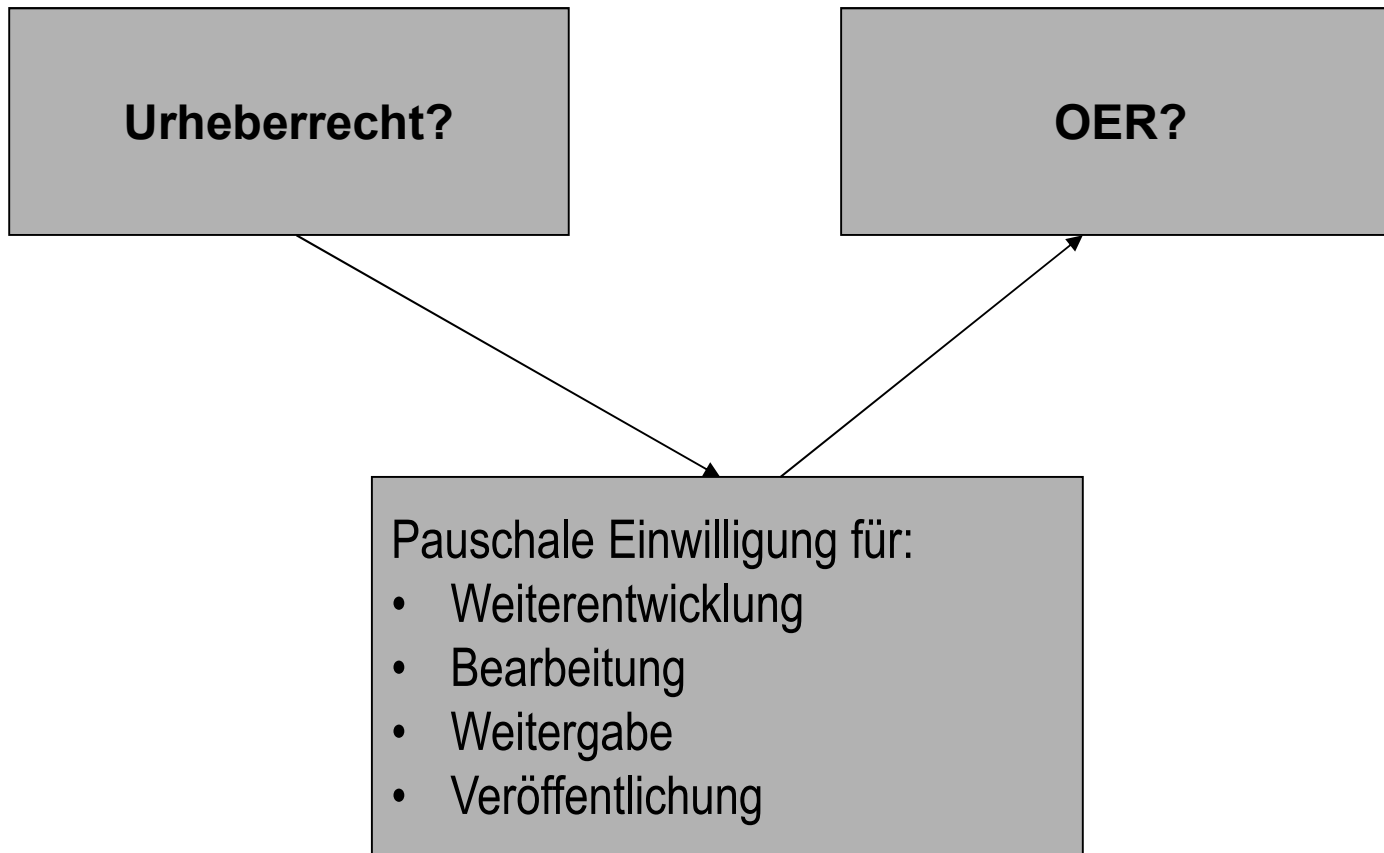
Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien



Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: S feiert ausgelassen, raucht und trinkt alkoholische Getränke. Sie wird dabei von M fotografiert. Max versendet die Fotos über Snapchat. Nachdem S davon Kenntnis erlangt, möchte sie sich dagegen wehren. Sie erklärt, sie habe ihre Einwilligung nicht gegeben und verlangt von M eine Erklärung, dass er es in Zukunft unterlässt, Fotos von ihr auf Snapchat zu veröffentlichen. Zu Recht?

Persönlichkeitsrecht

schützt:

- Privatsphäre
- Geheimsphäre
- Persönliche Ehre
- Recht am eigenen Bild
- Namensrecht
- Informationelle Selbstbestimmung

Ansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

- Beseitigung
- Unterlassung
- Schadensersatz
- Auskunft
- Bereicherungsausgleich
- Geldentschädigung
- Veröffentlichung einer Gegendarstellung

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrerin B filmt Auszüge von einer Demonstration gegen Fluglärm und veröffentlicht sie in Facebook. Dabei nimmt sie einzelne Personen aus der Menge aber auch die voranmarschierenden Redner groß ins Bild. Ist das ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt?

KUG gg DSGVO ??

Bisher: § 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur **mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt:

Jede digitale Anfertigung eines Fotos, auf dem Personen erkennbar abgebildet sind, ist eine Datenerhebung und bedarf der Erlaubnistatbestände des Art. 6 DSGVO

Bisher: § 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten [...] verletzt wird.

Heute:

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten Art.6 DSGVO

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung [...] gegeben, Art 6 Abs. 1 a) DSGVO;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, [...] oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, Art 6 Abs. 1 b) DSGVO;
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich Art 6 Abs. 1 c) DSGVO;
- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen [...] zu schützen, Art 6 Abs. 1 d) DSGVO;
- die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt [...] Art 6 Abs. 1 e) DSGVO
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des [...] erforderlich, sofern nicht die Interessen [...] der betroffenen Person überwiegen, [...] Art 6 Abs. 1 f) DSGVO

Ausnahmen nur für

- Beschäftigte aus den klassischen Medien Rundfunk und Presse (Medienprivileg)
- Rein analoge Fotografie (allerdings umstritten)
- Reine private Aufnahmen im engen persönlichen Kreis – nicht im Internet veröffentlicht
- Aufnahmen von Verstorbenen

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Auf der Klassenfahrt mit der 8b filmt Lehrerin B den Mainzer Dom. Dabei nimmt sie einige ihrer Schüler auf, die vor dem Bauwerk stehen. Ist die Veröffentlichung des Filmes ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt?

Fall: Lehrerin B filmt den neuen Schulkiosk im Foyer des Wilhelm-Busch-Gymnasiums. Dabei nimmt sie einige ihrer Schüler auf, die davor anstehen. Ist die Veröffentlichung des Filmes ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt?

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

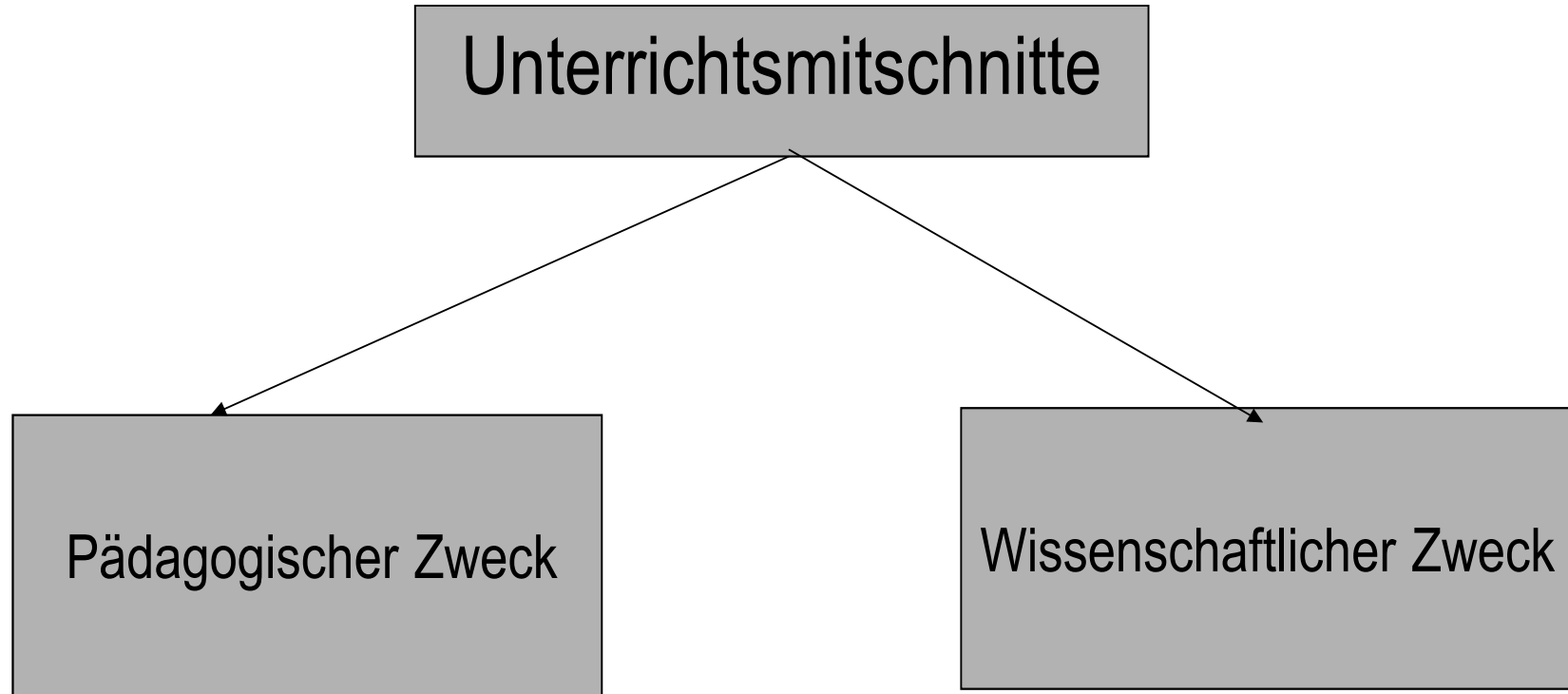
**Privater
Bereich**

**Nicht-öffentlicher
Bereich**

**Öffentlicher
Bereich**

Urheberrecht im Zeitalter digitaler Medien

Fall: Lehrer L nimmt im Chemieunterricht einen Versuch, den die Schüler durchführen, auf einer Kamera auf, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch für die folgenden Schuljahre verwenden zu können. Er informiert Schüler und Eltern hierüber und erhält deren Genehmigung. Während der Aufnahme lässt Schüler M ein Reagenzglas fallen und schneidet sich am Finger. Danach läuft er mit einem Aufschrei aus dem Bild. In der Schulklasse bricht Gelächter aus. M und seine Eltern möchten nun nicht mehr, dass andere Schüler diese Aufnahmen sehen können und widerrufen ihre Einwilligung. Darf L den Film trotzdem verwenden?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**